

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 9. März 2011

Nr. 04 Jahrgang 08

Auflage: 5.000 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sondersitzung der Gemeindevertretung mit den Ortsbeiräten und den Fachausschüssen der Gemeinde Schwielowsee am 16.03.2011, 18.00 Uhr	Seite 1
Erörterungsveranstaltungen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee	Seite 1
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee	Seite 2
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe	Seite 7
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für das Jahr 2011	Seite 8
Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch	Seite 8
Bekanntmachung - Aufhebungsverfahren Bebauungsplan V/92 „Burgstraße“, OT Ferch	Seite 9
Bekanntmachung - Bebauungsplan „Moosweg/Pappeltor“, OT Geltow	Seite 10
Öffentliche Ausschreibung - Neubau Mehrzweckhalle mit Stuhllager und Stellplätzen, Am Wasser 2, OT Geltow	
- Errichtung einer Stahl-Leichtbauhalle mit bauphysikalischen Anforderungen für eine Sport- und Mehrzweckhalle	Seite 11
- Gerüstbau/Rohbau-, Zimmer-, Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten	Seite 12
Information der DEGES zur achtstreifigen Erweiterung zwischen AD Nuthetal und AD Potsdam	
Planfeststellungsverfahren/Information über den Stand der Planungen	Seite 13
Information zur Einrichtung einer Auskunft- bzw. Übermittlungssperre zur Veröffentlichung von Geburtstagen und Ehejubiläen	Seite 14
Widerspruch	Seite 15
Information aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit - Laubentsorgung im GT Wildpark-West	
Termine für das Schadstoffmobil	Seite 16

Einladung

**zur Sondersitzung der Gemeindevertretung
mit den Ortsbeiräten und den Fachausschüssen
der Gemeinde Schwielowsee**

Sehr geehrte BürgerInnen,

wir laden Sie zur gemeinsamen Sondersitzung der Gemeindevertretung mit den Ortsbeiräten und den Fachausschüssen der Gemeinde Schwielowsee am

**Mittwoch, dem 16.03.2011, 18:00 Uhr,
in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, ein.**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zum Flächennutzungsplan-vorentwurf der Gemeinde Schwielowsee

gez. R. Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schwielowsee

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Erörterungsveranstaltungen zum Flächennutzungsplan Schwielowsee

Im Rahmen der Beteiligung zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf laden die Ortsbeiräte zu ihren u.g. Sondersitzungen alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich zu einer Erörterungsveranstaltung ein. Vorgestellt werden die allgemeinen Ziele und Zwecke des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Behandlung von wesentlichen Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit.

Die Erörterungsveranstaltungen finden statt:

**Montag, 28. März 2011, 18.00 Uhr,
Ortsteil Ferch, Rathaus großer Sitzungssaal, Potsdamer Platz 9**

**Montag 4. April 2011, 18.00 Uhr,
Ortsteil Geltow, Hauffstraße 33, Feuerwehrgebäude - Sitzungssaal**

**Dienstag, 5. April 2011, 18.00 Uhr,
Ortsteil Caputh, Märkisches Gildehaus, Schwielowseestraße 58**

Allen Bürgerinnen und Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

gez. J. Scheidereiter gez. Dr. H. Ofcsarik gez. R. Büchner
Ortsvorsteher Caputh Ortsvorsteher Geltow Ortsvorsteher Ferch

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I S. 286), i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 23.02.2011 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee gelegenen und von ihr verwalteten Waldfriedhof Ferch, den kommunalen Teil des Kirchenfriedhofs Ferch sowie den kommunalen Friedhof in Ferch – Kammerode.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe der Gemeinde Schwielowsee werden als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schwielowsee waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Schwielowsee kann ferner bestattet oder beigesetzt werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Bestattung von Auswärtigen, die nicht zu den in Abs. 3 genannten Personenkreisen gehören, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zulassen.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schwielowsee.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Doppelgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Doppelgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Einzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Doppelgrabstätten bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Schwielowsee in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Doppelgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
- b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet und verunglimpft werden können,
- d) die Wege mit Fahrzeugen, ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung, zu befahren; davon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen,
- e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- g) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- i) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
- k) das Wegwerfen von Tabakresten, der Genuss von Alkohol,
- l) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- m) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihn vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Ihnen ist, nach Genehmigung, die Erbringung friedhofs- und bestattungstypischer Leistungen auf den Friedhöfen gestattet.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Arbeiten sind vor der erstmaligen Aufnahme der

Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt für das Anliefern von Särgen und Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten sowie die Dekoration von Särgen und Urnen. Die Friedhofsverwaltung kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Darüber hinaus kann sie verlangen, dass ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

(3) Die Zulassung kann durch Ausstellung einer Berechtigungskarte erfolgen. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit / Sonderregelungen

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Beauftragten „die Bescheinigung über den Sterbefall für die Bestattung“ und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer Doppelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Auf dem kommunalen Teil des kirchlichen Friedhofes in Ferch dürfen nur Aschen beigesetzt werden. Erdbestattungen sind unzulässig.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort (Grabstelle) und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Doppelgrabstelle bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstat-

tungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Für die Bestattung sind nur Säрге aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Dies gilt auch für Sargzubehör und -ausstattung sowie Überurnen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Überurnen dürfen bis zu 30 cm hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 21 cm haben.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Wiederverfüllen von Gräbern ist durch einen Gewerbebetrieb/ Totengräber (vgl. § 7) auszuführen und vom Antragsteller für die Bestattung oder den Nutzungsberechtigten der Grabstelle zu beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 bzw. 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Feuerbestattungen beträgt 20 Jahre.

(3) Eine Grabstätte darf nur neu belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeiten, gemäß der Absätze 1 und 2, wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Doppelgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen müssen der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Seitens der Angehörigen darf nur ein Beauftragter an der Umbettung teilnehmen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Einsatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

**IV.
Grabstätten**

§ 13

Nutzungsrechte und Nutzungsdauer

(1) Die Grabstätten sind und bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Urnengrabstellen,
- b) Grabstätten für Erdbestattungen,
- c) Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) An Grabstätten für Erdbestattung kann auf Antrag ein Nutzungsrecht von max. 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht durch die Festsetzungen gem. § 11.

(4) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden. Im Grabe eines verstorbenen Elternteiles kann auch die Leiche eines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit des Kindes die Ruhezeit des Einzelgrabes nicht übersteigt.

(5) In den Doppelgräbern können die Angehörigen des Verstorbenen, der auf einer Grabstelle eines Doppelgrabes bestattet worden ist, bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die Kinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter.

Innerhalb der Gruppen b - d wird der Älteste Nutzungsberechtigter, soweit die Hinterbliebenen keine andere einvernehmliche Regelung treffen.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zwecks Belegung einer Grabstelle den rechtmäßigen Nutzungsberechtigten festzustellen.

(7) Doppelgräber bestehen aus zwei Grabstellen. Jede Grabstelle eines Doppelgrabes darf während der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(8) Eine Beisetzung in einer unbelegten Grabstelle darf nur erfolgen, wenn die Nutzungsdauer um soviel Jahre verlängert wird, dass die Ruhefrist von 20 bzw. 30 Jahren für Erdbestattungen und 20 Jahren für Feuerbestattungen gewährt bleibt. Die Nutzungsdauer wird für das Doppelgrab um höchstens 30 Jahre verlängert; dafür ist pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 1/30 des Betrages zu zahlen, der im Zeitpunkt des Todesfalles für den Erwerb eines Doppelgrabes gezahlt werden müsste.

(9) Unbelegte Grabstellen von Doppelgräbern werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

(10) Das Ausmauern von Grabstellen ist nicht zulässig.

(11) Urnen dürfen auch in den für die Erdbestattung vorgesehenen Doppel- oder Einzelgrabstätten beigesetzt werden, sofern die Friedhofsverwaltung zustimmt. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. In jeder unbelegten Einzelgrabstelle ist die Beisetzung von zwei Urnen möglich. In einer unbelegten Doppelgrabstelle dürfen maximal fünf Urnen beigesetzt werden. Um die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne zu gewährleisten, ist eine Nutzungsverlängerung vorzunehmen. Die Vorschriften über die Doppelgrabstätten gelten entsprechend.

(12) Auf dem Waldfriedhof wird ein Grabfeld für anonyme Grab-

stätten (Urnensetzungen) bereitgestellt. Diese Grabstätte wird lediglich begrünt. Die Pflege der Grünfläche übernimmt die Friedhofsverwaltung. Diese Gräber werden durch eine Grabplatte gekennzeichnet. Bepflanzungen und Ausschmückungen sind nicht möglich. Anonyme Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Grabstätten sind umgehend nach einer erfolgten Beisetzung anzulegen.

(3) Zur Pflege der Grabstätten sind keine umweltbeeinträchtigenden Mittel zu verwenden.

(4) Winterschutz an Gräbern einschließlich Zubehör, Grabzeichen und Denkmälern darf nur mit natürlichem Material wie Deckreisig u. ä. ausgeführt werden.

(5) Bänke, Platten, Kies- sowie Sandflächen und Ähnliches auf Grabstellen sind unzulässig.

(6) Das Grabbeet ist ohne Hügel in der gleichen Höhe wie die umgebenden Wege bzw. das angrenzende Gelände herzurichten.

VI.

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 15

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabsteine müssen „werkgerecht“ verarbeitet sein, d. h., es dürfen keine Materialien zur Verwendung kommen, die ihren natürlichen Charakter durch die Bearbeitung verlieren. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Urnengräbern:

stehende Grabmale:

Höhe	0,60 bis 0,80 m
Breite	bis 0,45 m
Mindeststärke	0,14 m
liegende Grabmale:	
Breite	bis 0,35 m
Höchstlänge	0,40 m
Mindeststärke	0,14 m

b) auf Grabstätten für Erdbestattungen:

stehende Grabmale:

Höhe	bis 1,30 m
Breite	bis 1,40 m
Mindeststärke	0,22 m

liegende Grabmale:

Breite	bis 1,00 m
Länge	bis 1,20 m
Mindesthöhe	0,18 m

(2) Es darf nicht mehr als ein Drittel eines Doppelgrabes durch Stein abgedeckt sein.

(3) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft begründet sein.

(4) Das Aufstellen bzw. Anbringen von Gedenkzeichen und besonderen Einfassungen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 13 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 16**Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(3) Normgröße	1. Einzelgrab	Länge: 2,50 m Breite: 1,25 m
	2. Doppelgrab	Länge: 2,50 m Breite: 2,50 m
	3. Urnengrab	Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17**Anlieferung**

Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 18**Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 15. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 14.

§ 19**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände

drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne Genehmigung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung den Antragsteller oder Nutzungsberechtigten der Grabstelle zur Änderung oder Entfernung derselben auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal einschließlich Zubehör auf Kosten des Antragstellers oder Nutzungsberechtigten der Grabstelle entfernt werden.

(5) Als Werkstoff zur Herstellung der Grabmale sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie gegossene Bronze zulässig.

(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20**Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Bestattungspflichtigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII.**Herrichtung und Pflege der Grabstätten****§ 21****Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 herrichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Einzelgräbern der Bestattungspflichtige, bei Doppelgräbern der Nutzungsberechtigte oder der Bestattungspflichtige verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. § 19, Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung herrichtet werden.

(6) Die Kunststoffabfälle und sonstige verrottbare Abfälle sind getrennt von den wieder verwendbaren organischen Abfällen in die an den Friedhöfen vorhandenen Abfallsammelbehälter zu bringen.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 20, Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommen die Verantwortlichen ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen in Ordnung bringen.

VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 23

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

(3) Benutzungsordnungen kann die Friedhofsverwaltung erlassen.

§ 24

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) und am Grab gehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX.

Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

(1) Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter bzw. unbestimmter Dauer sind vom Nutzungsberechtigten im Einzelfall nachzuweisen und haben dann Bestand.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26

Haftung

Die Gemeinde Schwielowsee haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer

Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schwielowsee verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof unbefugt betritt (§ 6),
2. gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt und auf dem Friedhof Ruhe und Ordnung stört oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorgeschriebene Anzeige ausübt sowie gegen die festgelegten Vorschriften verstößt (§ 7)
4. Särge und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen (§ 9),
5. Grabstätten nicht entsprechend der Vorschriften herstellt, bepflanzt und pflegt (§§ 19, 20 und 21),
6. ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert, von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert sowie Grabmale nicht fachgerecht fundamentierte oder befestigt (§§ 15, 16, 17 und 18),
7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21) oder ohne vorherige Zustimmung entfernt (§ 20).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Ferch, Rechtsnachfolger Gemeinde Schwielowsee, vom 09.10.2002 außer Kraft.

Schwielowsee, den 24.02.2011

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 24.02.2011

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung
der kommunalen Friedhöfe
in der Gemeinde Schwielowsee
- Friedhofsgebührensatzung -**

Gem. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i.V.m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S.226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 23.02.2011 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schwielowsee beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren und Sondergebühren (Genehmigungen) erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- derjenige, der den Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder zur Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeinde (§ 2 Buchst. b). In den Fällen in denen kein Antrag vorliegt Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 4**Vergünstigungen**

Leistungen zu Lasten des Sozialamtes oder entsprechender Behörden erfolgen nach der jeweils niedrigsten Stufe des Tarifs.

§ 5**Grabbenutzungsgebühren**

- Die folgenden Gebühren gelten gemäß Gebührentatbestand ab 01.04.2011 (gemäß §§ 11, 13 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee).

Gebührentatbestand	Liegezeiten	Gebühr
<u>Erdbestattungen</u>		
Doppelgrab	20 Jahre	480,00 €
Einzelgrab	20 Jahre	240,00 €
Doppelgrab	30 Jahre	720,00 €
Einzelgrab	30 Jahre	360,00 €
<u>Urnenbestattungen</u>		
Urnen-doppelgrabstelle	20 Jahre	193,00 €
Urnen-einzelgrabstelle	20 Jahre	132,00 €
anonyme Urnenbestattung	20 Jahre	132,00 €

- Die folgenden Gebühren gelten gemäß Gebührentatbestand ab 01.01.2012 (§§ 11, 13 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee).

Gebührentatbestand	Liegezeiten	Gebühr
<u>Erdbestattungen</u>		
Doppelgrab	20 Jahre	576,00 €
Einzelgrab	20 Jahre	288,00 €
Doppelgrab	30 Jahre	864,00 €
Einzelgrab	30 Jahre	432,00 €
<u>Urnenbestattungen</u>		
Urnen-doppelgrabstelle	20 Jahre	193,00 €
Urnen-einzelgrabstelle	20 Jahre	132,00 €
anonyme Urnenbestattung	20 Jahre	132,00 €

- Bei Mehrfachgrabstellen vervielfachen sich die oben genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Mehrfachgrabstellen.
- Die Nutzungsgebühr ist anteilig so zu entrichten, dass im Belegungsfall (Mehrfachgrabstellen) die unter §§ 11 und 13 der Friedhofssatzung genannten Ruhezeiten eingehalten werden können.

§ 6**Benutzung der Einrichtungen**

- Benutzung der Friedhofskapelle 100,00 €

§ 7**Genehmigungen**

- Genehmigung nach § 7 (gewerbliche Betätigung) 100,00 €
- Genehmigung nach § 12 (Aus/Umbettung) 50,00 €
- Genehmigung nach § 13 (Nutzungsdauer) 50,00 €
- Genehmigung nach § 15 (Gedenkzeichen) 50,00 €
- Sonstige Verwaltungsgebühren 25,00 €

§ 8**Ermäßigung**

Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung können bei der Bestattung von Kindern unter 5 Jahren auf Antrag angemessen ermäßigt werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Ferch, Rechtsnachfolger Gemeinde Schwielowsee, vom 09.10.2002 außer Kraft.

Schwielowsee, den 24.02.2011

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 24.02.2011

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage
für das Jahr 2011 in der Gemeinde Schwielowsee
vom 24.02.2011**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbGLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I Nr. 46 S. 1) sowie aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 23.02.2011 (Beschluss-Nr. 11-02-12) verordnet die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee als örtliche Ordnungsbehörde:

§ 1

Aufgrund der nachfolgend benannten besonderen Ereignisse dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Geltow der Gemeinde Schwielowsee wie folgt öffnen:

aus Anlass des *Geranienfestes* im Ortsteil Geltow
am 13.03.2011 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

aus Anlass des *Sommerfestes* im Ortsteil Geltow
am 26.06.2011 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

aus Anlass des *Ernteverkaufsfestes* im Ortsteil Geltow
am 04.09.2011 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

aus Anlass des *Erntedankfestes* im Ortsteil Geltow
am 30.10.2011 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

aus Anlass des *Nikolausfestes* in Ortsteil Geltow
am 04.12.2011 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

aus Anlass des *Weihnachtsmarktfestes* im Ortsteil Geltow
am 18.12.2011 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwielowsee, den 24.02.2011

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahre 2011 in der Gemeinde Schwielowsee“ wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 24.02.2011

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

**Richtlinie zur Regelung der Eintragung
in das Goldene Buch
der Gemeinde Schwielowsee**

1. Die Gemeinde Schwielowsee führt ein Goldenes Buch.
2. Durch die Eintragung in das Goldene Buch werden natürliche und juristische Personen geehrt, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben:
 - a) um das Wohl der Gemeinde und
 - b) um die Entwicklung des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

Gewürdigt werden können herausragende Leistungen auf dem Gebiet:

- der Politik,
- der Bildung und Wissenschaft,
- der Kultur, Kunst und des Sports,
- der Wirtschafts- und Gemeindeentwicklung,
- des kirchlichen Lebens und
- des sozialen Engagements.

3. Die Einwohner und die Mitglieder der Gemeindevertretung können der Bürgermeisterin schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung unterbreiten.
4. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, folgende Personen bei Besuchen der Gemeinde um die Eintragung zu bitten, wobei der Hauptausschuss nach Möglichkeit, im Vorfeld über die Eintragung zu informieren ist:
 - a) der/die Bundespräsident/in, der/die Bundestagspräsident/in, der/die Bundeskanzler/in und Minister/innen der Bundesregierung
 - b) Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Bundesländer
 - c) Minister/innen des Landes Brandenburg
 - d) offizielle Repräsentanten ausländischer Staaten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee wird im Rahmen des Berichts der Bürgermeisterin über die erfolgte Eintragung informiert.

5. Der Hauptausschuss der Gemeinde trifft für den übrigen Personenkreis die Entscheidung über die Eintragung in das Goldene Buch.
6. Eine unwiderrufliche Löschung der Eintragung bzw. ihre Entfernung aus dem Goldenen Buch erfolgt auf Beschluss der Gemeindevertretung. Den schriftlich begründeten Antrag dazu kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin stellen.
7. Die Richtlinie tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Schwielowsee, den 24.02.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee Aufhebungsverfahren Bebauungsplan V/92 „Burgstraße“, OT Ferch

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 17. März 2011 bis einschließlich 18. April 2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 23. Februar 2011 die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens für den am 16. Dezember 1992 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan V/92 „Burgstraße“ (siehe untenstehende Planzeichnung) beschlossen. Gleichzeitig hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf der Aufhebungssatzung des rechtskräftigen Bebauungsplans V/92 „Burgstraße“ vom 3. Januar 2011 gebilligt und beschlossen, ihn zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit offenzulegen.

Der Vorentwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 3. Januar 2011 liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17. März 2011 bis einschließlich 18. April 2011 öffentlich im Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus und kann während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

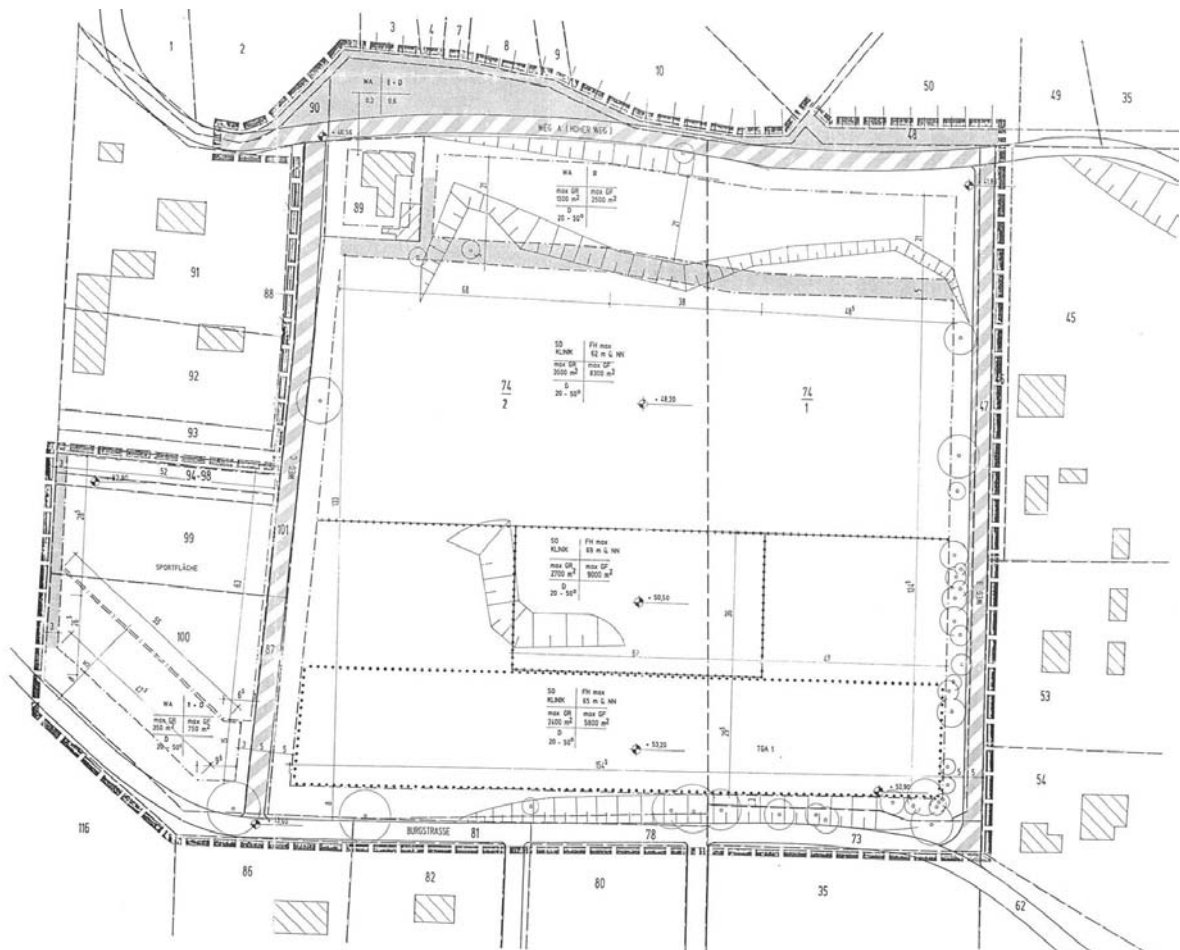
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden.

Der Vorentwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 3. Januar 2011 wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, 28. Februar 2011

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



**Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee
Bebauungsplan „Moosweg/Pappeltor“, OT Geltow**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 17. März 2011 bis einschließlich 18. April 2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 23. Februar 2011 die Erweiterung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Moosweg/Pappeltor“ beschlossen. Gleichzeitig hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Moosweg/Pappeltor“ vom 22. Dezember 2010, geändert am 31. Januar 2011, gebilligt und beschlossen, ihn zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit offenzulegen (Geltungsbereich siehe untenstehenden Übersichtsplan).

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22. Dezember 2010, geändert am 31. Januar 2011, liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17. März 2011 bis einschließlich 18. April 2011 öffentlich im Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus und kann während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, ist der Plan ebenfalls während folgender Dienststunden einsehbar:

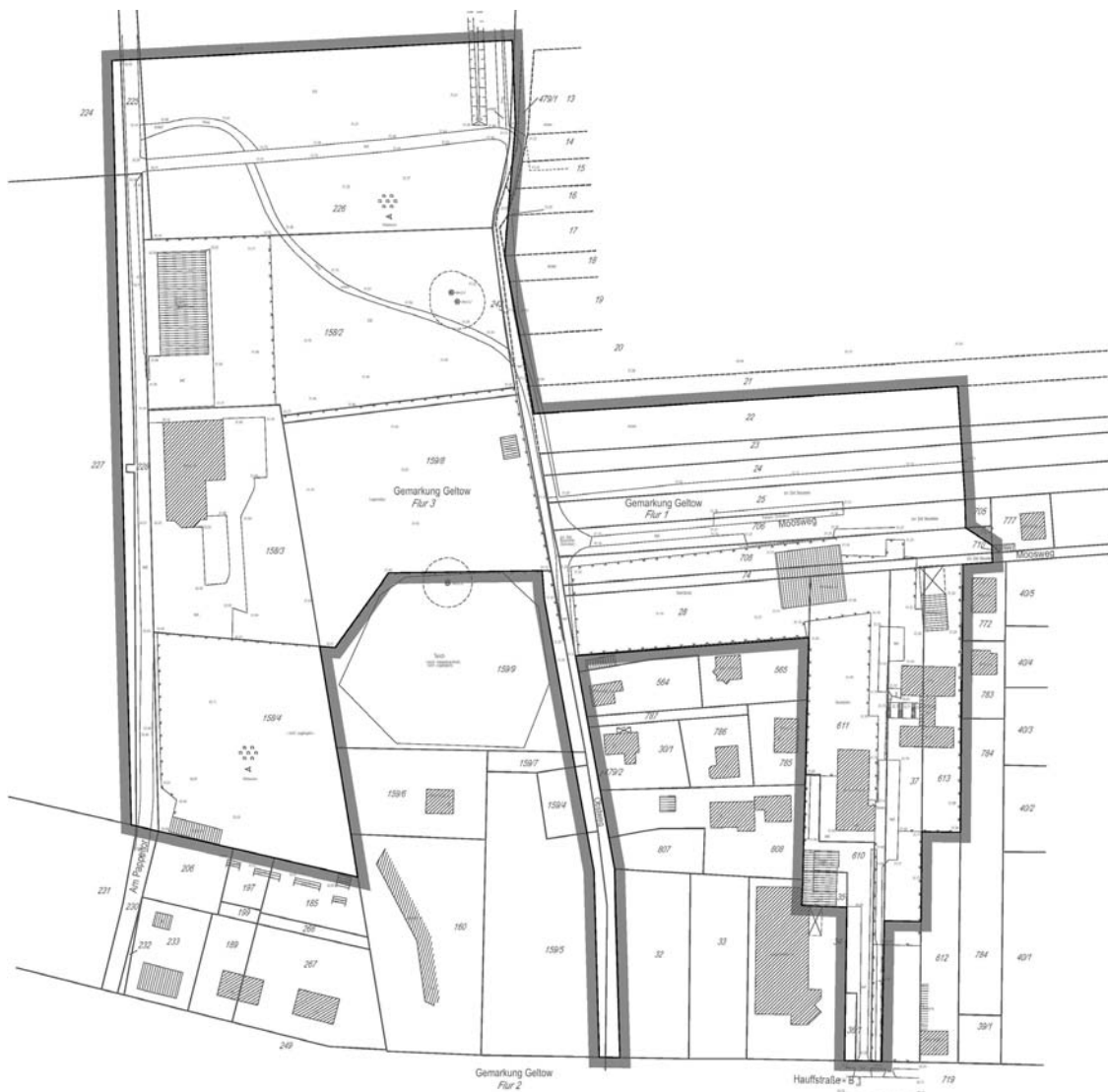
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden.

Der Vorentwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 03.01.2011 wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, 28. Februar 2011

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



SMZ Geltow BA-4 : Neubau Mehrzweckhalle mit Stuhllager und Stellplätzen

Öffentliche Ausschreibung

OT Geltow – Am Wasser 2, 14548 Schwielowsee

- a) Auftraggeber : Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen, Ordnung und Sicherheit,
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Tel. 033209-76953
- b) Vergabeverfahren : öffentliche Ausschreibung
- c) Art des Auftrags : Errichtung einer Stahl-Leichtbauhalle mit den bauphysikalischen
Anforderungen für eine Sport- und Mehrzweckhalle /
Errichtung auf bauseits vorhandener Stb.-Bodenplatte
- d) Ort der Ausführung : OT Geltow, Am Wasser 2, 14548 Schwielowsee
- e) Art und Umfang der Leistung : LOS-2 => Hallenrohbau (ca. 30x17 m / 530 m² / 4.300 m² u.R.),
dreiseitig geschlossen, Raster 5m, mit seitlichem Lichtband und Dach-Lichtband /
inklusive Statischer Nachweise für die Stahlleichtkonstruktion der angebotenen Halle,
Rüstung für die Hallenerrichtung und Brandschutzanstrich
- f) – g) Ausführungsfrist : ab Anfang Mai 2011
- h) Anforderung der Verdingungsunterlagen : ausschließlich per Post
ab Erscheinen dieser Ausschreibung und bis Mittwoch, 23.03.2011 /
Anforderung: im Planungsbüro Dipl.-Ing. Siegfried Russig
Anschrift: OT Geltow, Chausseestraße 23, 14548 Schwielowsee, Tel. 03327-55840
- i) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen : 10,00 Euro als Verrechnungsscheck / Erstattung : nein :
- j) Frist für die Einreichung von Angeboten : bis Dienstag, den 29.03. 2011 um 13:50 Uhr /
Einreichung im FB Bauen, Ordnung und Sicherheit
der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

(Angebote **NICHT** an das Planungsbüro Russig schicken)
- k) Ort der Angebotseröffnung : Gemeinde Schwielowsee
FB Bauen Ordnung und Sicherheit,
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
im großen Sitzungssaal (Erdgeschoss)
- Angebotsprache : Deutsch
- l) Bei der Eröffnung zugelassene Personen : Bieter oder ihre Bevollmächtigten
- m) Angebotseröffnung : Dienstag, den 29.03.2011, um 14:00 Uhr
- n) geforderte Sicherheiten : Gewährleistungsbürgschaften mit 3 v. H. der Abrechnungssumme
- o) Zahlungsbedingungen : Abschlags- und Schlusszahlung nach VOB
- p) Rechtsform und Bietergemeinschaften : Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- q) geforderte Eignungs-Nachweise : Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und
Zuverlässigkeit Angaben zu machen und diese den Bieterunterlagen beizufügen
- r) Zuschlags- und Bindefrist : bis 30.04.2011

SMZ Geltow BA-4 : Neubau Mehrzweckhalle mit Stuhllager und Stellplätzen

Öffentliche Ausschreibung

OT Geltow – Am Wasser 2, 14548 Schwielowsee

- | | |
|--|---|
| a) Auftraggeber | : Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen, Ordnung und Sicherheit,
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Tel. 033209-76953 |
| b) Vergabeverfahren | : öffentliche Ausschreibung |
| c) Art des Auftrags | : Gerüstbau / Rohbauarbeiten / Zimmererarbeiten / Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten |
| d) Ort der Ausführung | : OT Geltow, Am Wasser 2, 14548 Schwielowsee |
| e) Art und Umfang der Leistung | : Rohbauarbeiten für:
<ul style="list-style-type: none"> - den Neubau eines Sanitärtraktes (rd. 110 m² / rd. 530 m³ u.R.), - Stb.-Fundamente und Stb.-Bodenplatte für Errichtung einer Stahl-Leichtbauhalle (mit einer Grundfläche von rd. 530 m²) und - Neubau eines Stuhllagers (rd. 107 m² / rd. 520 m³ u.R.) Leistungen aufgeteilt in Lose, wie folgt:
LOS-3 => Gerüstbau
LOS-4 => Rohbauarbeiten
LOS-5 => Zimmerer-/Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten |
| f) – g) Ausführungsfrist | : ab Mitte April 2011 |
| h) Anforderung der Verdingungsunterlagen | : ausschließlich per Post
<u>ab</u> Erscheinen dieser Ausschreibung und <u>bis</u> Mittwoch, 23.03.2011 /
Anforderung: im Planungsbüro Dipl.-Ing. Siegfried Russig
Anschrift: OT Geltow, Chausseestraße 23, 14548 Schwielowsee, Tel. 03327-55840 |
| i) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen | : als Verrechnungsscheck / Erstattung: nein :
LOS-3 => 7,00 Euro
LOS-4 => 12,00 Euro
LOS-5 => 10,00 Euro |
| j) Frist für die Einreichung von Angeboten | : bis Dienstag, den 29.03.2011 um 13:50 Uhr /
Einreichung im FB Bauen, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
(Angebote NICHT an das Planungsbüro Russig schicken) |
| k) Ort der Angebotseröffnung | : Gemeinde Schwielowsee
FB Bauen Ordnung und Sicherheit,
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
im großen Sitzungssaal (Erdgeschoss) |
| Angebotsprache | : Deutsch |
| l) Bei der Eröffnung zugelassene Personen | : Bieter oder ihre Bevollmächtigten |
| m) Angebotseröffnung | : Dienstag, den 29.03.2011 :
LOS-3 => um 14:30 Uhr
LOS-4 => um 14:50 Uhr
LOS-5 => um 15:15 Uhr |
| n) geforderte Sicherheiten | : Gewährleistungsbürgschaften mit 3 v. H. der Abrechnungssumme |
| o) Zahlungsbedingungen | : Abschlags- und Schlusszahlung nach VOB |
| p) Rechtsform und Bietergemeinschaften | : Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter |
| q) geforderte Eignungs-Nachweise | : Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen und diese den Bieterunterlagen beizufügen |
| r) Zuschlags- und Bindefrist | : bis 30.04.2011 |

Information der DEGES

A 10, Achtstreifige Erweiterung zwischen AD Nuthetal und AD Potsdam Planfeststellungsverfahren/Information über den Stand der Planungen

Deckblatt (Planänderungen) zur Planfeststellungsunterlage

Im Januar 2010 erfolgte die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen zur achtstreifigen Erweiterung der A 10 im o.g. Streckenabschnitt. Hierzu wurde eine Vielzahl von Stellungnahmen und Einwendungen insbesondere zum Thema Schallschutz abgegeben.

Aufgrund der in den Einwendungen vorgebrachten Forderungen wurde der Plan geändert und ein Deckblatt mit folgendem Inhalt erarbeitet:

- Einsatz eines lärmindernden Fahrbahnbelages (- 5 dB(A)) und daraus resultierenden reduzierten Lärmschutzwandhöhen im Bereich vom Baubeginn bis zum BW50Ü2 (Bahnbrücke bei Michendorf)

Desweiteren sind folgende Änderungen Gegenstand der Deckblattplanung:

- Ergänzung von Wegen zur Wartung der Lärmschutzwände
- Verlängerung Ausfädelungsspur zur Rastanlage Michendorf Süd
- Änderungen in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgrund der Erhöhung des Kompensationsbedarfes
- Weitere Änderungen, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben

Die Auslegung der Deckblätter ist im Frühjahr vorgesehen. Die Deckblattunterlage umfasst insgesamt 8 Ordner. Enthalten sind alle Deckblätter mit Bezeichnung und Kennzeichnung der Änderungen sowie die unveränderten Planunterlagen aus der Auslegung in 2010. Die Planänderungen betreffen alle Lagepläne.

Damit steht dem Leser eine komplette Unterlage zur Verfügung. Zum Inhalt der Deckblattplanung mit den dargestellten Planänderungen können wiederum Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden dann gemeinsam mit den Stellungnahmen/Einwendungen aus dem Jahr 2010 erörtert.

Bereits vorliegende Erwiderungen zur Auslegung im Jahr 2010

Die Stellungnahmen zur Planfeststellungsunterlage, welche 2010 ausgelegt wurde, bleiben gültig und werden in einem gemeinsamen Erörterungstermin behandelt.

Die Erwiderungen zu den im Jahre 2010 abgegebenen Stellungnahmen werden in schriftlicher Form für die Grundstücksbetroffenen sowie für diejenigen, an deren Hausfassaden trotz der geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen noch Grenzwertüberschreitungen ermittelt wurden, verfasst. Die Erwiderungen sind gefertigt worden und werden durch die Anhörungsbehörde an die Betroffenen versandt.

Alle anderen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin behandelt. Die Termine hierzu werden öffentlich bekanntgegeben. Jeder Einwender erhält eine persönliche Einladung.

Es ist vorgesehen, die Erörterungstermine für die privaten Einwendungen nach den Sommerferien vorzubereiten. Hier erfolgt eine gemeinsame Erörterung sowohl der Erwiderungen der Stellungnahmen aus der Auslegung 2010 als auch aus der Deckblattauslegung 2011.

Hinweis: Es ist beabsichtigt, zeitgleich die Deckblätter für die Rastanlage Michendorf (gesondertes Planfeststellungsverfahren) auszulegen sowie die Erwiderungen zu den hierzu eingegangenen Stellungnahmen zu verschicken. Der Erörterungstermine sollen zeitnah zu den Erörterungsterminen zum Achtstreifigen Ausbau der A 10 stattfinden.

Es wird derzeit durch die DEGES über die betroffenen Gemeinden geprüft, ob mit der Auslegung der Deckblätter auch die Auslegung der Inhalte der Erwiderungen zu den nicht grundstücksbetroffenen Einwendungen erfolgen kann. Hierzu würde dann durch die Anhörungsbehörde eine entsprechende Passage in der ortsüblichen Bekanntmachung zur Planänderung mit aufgenommen werden.

Grunderwerbsverhandlungen

Parallel zum laufenden Planfeststellungsverfahren wurde die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern bereits im Jahre 2010 beauftragt, mit der Einholung der Bauerlaubnisse und den Grunderwerbsverhandlungen zu beginnen. Nur durch diese zeitgleiche Bearbeitung kann sichergestellt werden, dass mit Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses auch schnellstmöglich mit dem Bau begonnen werden kann.

Berlin, 18.02.2011

DEGES
gez. Siemund

**Veröffentlichung von Geburtstagen und Ehejubiläen
im Havelboten
Information an die Bürger über die Möglichkeit der
Einrichtung einer Auskunfts- bzw.
Übermittlungssperre für diesen Zweck**

Gemäß § 33 Abs. 4 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz- BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 darf die Gemeinde Schwielowsee als Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf Familiennamen, Vornamen, eventuellen Doktorgrad, die gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Derzeit werden Altersjubilare und Ehejubiläen an den Havelboten zur Veröffentlichung weitergeleitet.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Betroffene verlangt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt. Hierauf hat die Meldebehörde durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Sofern Sie wünschen, dass die Veröffentlichung Ihres Jubiläums unterbleiben soll, werden Sie gebeten, dies rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) bei der Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt

Tel.: 033209 / 769 - 22 oder 769 – 36

zu melden.

Falls Sie bisher keine Veröffentlichung gewünscht haben und dies auch bei der Meldebehörde mitgeteilt haben, brauchen Sie sich nicht erneut zu melden.

Im Einzelfall ist es so, dass Ehejubiläen von Bürgern im Einwohnermeldeamt nicht bekannt sind. Daher kann es vorkommen, dass einzelnen Ehepaaren nicht gratuliert wird. Wer Wert auf die Bekanntgabe im Havelboten legt, hat die Möglichkeit, durch einen formlosen Anruf unter den o.g. Nummern überprüfen zu lassen, ob die Ehedaten im Melderegister erfasst wurden und dies gegebenenfalls nachholen zu lassen.

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Widerspruch

Ich mache von meinem Recht Gebrauch, und widerspreche nachstehend aufgeführten Datenübermittlungen zu meiner Person

- entsprechendes Feld ist angekreuzt -

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden - § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG -

- a) § 33 Abs. 1
Wahlen
- b) § 33 Abs. 2
Volksbegehren
Volksentscheiden
- c) § 33 Abs. 3
Bürgerentscheiden

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

- § 33 Abs. 4 BbgMeldeG

Auskünfte an Adressbuchverlage

- § 33 Abs. 5 BbgMeldeG

Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören

- § 30 Abs. 2 BbgMeldeG

der Form der Auskunftserteilung im automatischen Abruf über das Internet

- § 32 a Abs. 2 BbgMeldeG

Hinweis: Die hier aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister der Gemeinde Schwielowsee.

Datum:

Unterschrift:

Mitteilung aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

Laubentsorgung im GT Wildpark – West

Das Laubzwischenlager am ehemaligen Klärwerk im GT Wildpark West hat an folgenden Tagen, jeweils in der Zeit von 09.30 bis 12.00 Uhr geöffnet.

19.03.2011
02.04.2011
16.04.2011
21.05.2011
18.06.2011

Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den genannten Öffnungszeiten zum alten Klärwerk.

Es wird nur Laub von öffentlichen Flächen angenommen!!!

In keinem Falle ist es gestattet, das Laub vor dem Gelände abzulegen!!!!

Verstöße müssen zur Anzeige gebracht werden.

Schadstoffmobil

Das Schadstoffmobil der Firma Remondis wird in der Gemeinde Schwielowsee an folgenden Tagen wieder Schadstoffe einsammeln:

Geltow: 17.03. 09:45 - 10:15 Uhr
Hauffstraße, Nähe Baumarkt

Wildpark-West: 17.03. 09:00 - 09:30 Uhr
Buswendestelle

Ferch: 15.03. 17:00 - 17:30 Uhr
Parkplatz Beelitzer Straße

Caputh: 25.03. 15:55 - 16:55 Uhr
Parkplatz Michendorfer Chaussee

gez. Gericke
Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei Schreibwaren Riemann, Str. der Einheit 58, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86

Ende des Amtsblattes